

Merkblatt für Reisende mit Friedenslicht

Sehr geehrte Reisende,

um Sie und Ihre Initiative beim Transport des Friedenslichtes zu unterstützen, haben wir nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise getroffen, die zur Vermeidung eines Brandes im Zug unbedingt zu beachten sind:

- Informieren Sie das Zugbegleitpersonal zu Beginn der Fahrt darüber, dass Sie in diesem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
- Falls Sie keinen Zugbegleiter antreffen, machen Sie sich unmittelbar nach Fahrtantritt mit dem Aufbewahrungsort der Feuerlöscher (Kennzeichnung durch entsprechende Piktogramme) vertraut.
- Nutzen Sie für den Transport einen Mehrzweckraum (wenn vorhanden).
- In einem Zug dürfen maximal zwei brennende Lichter transportiert werden.
- Für den Transport des Lichtes haben Sie folgende Möglichkeiten:
 - a) Das Licht muss sich in einem geschlossenen Metallbehälter befinden
 - b) Das Licht muss sich in einem geschlossenen Glasbehälter befinden. Dieser muss in einem Metallbehälter stehen.

In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.
Andere Transportarten sind nicht erlaubt.

- Das Licht muss während des Aufenthaltes im Zug im Behälter verbleiben.
- Erlaubt sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (Wachs- bzw. Paraffinkerzen). Lichter mit flüssigem Brennstoff (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen nicht mitgeführt werden.
- Das Licht muss stets von einer mindestens 18 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.
- Sie müssen den Behälter mit dem Licht auf dem Fußboden des Wagens so abstellen, dass - kein Wärmestau entstehen kann,
 - keine Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben),
 - der freie Durchgang im Wagen nicht eingeschränkt ist.
- Bei Unregelmäßigkeiten informieren Sie sofort das Zugbegleitpersonal (Zugbegleiter oder Triebfahrzeugführer).
- Bei Zuwiderhandlungen muss das Friedenslicht gelöscht werden.

Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen und -hinweise bei Benutzung von Nachtzügen

- In **Nachtzügen** ist der Transport ausschließlich im Fahrradabteil der kombinierten Sitz- oder Liegewagen mit Fahrradwagen erlaubt.
Melden Sie sich vor dem Einstieg beim Zugführer. Dieser nimmt Ihre Personalien auf, prüft die Einhaltung der vorgenannten beschriebenen Brandschutzbestimmungen und vermerkt sich Ihren Aufenthaltsort. Der Zugführer macht Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmeinrichtungen, Aufenthaltsort des Zugführers) im Wagen vertraut.
Die Kenntnis und Beachtung der Bestimmungen bestätigen Sie dem Zugführer per Unterschrift.
- In **Liege- bzw. Schlafwagen** sind Rauchen und offene Flammen verboten.